

---

**MANDANTEN-**



**SONDERRUNDSCHREIBEN**

**Künstlersozialkasse –  
Umlagepflicht für nahezu alle  
Unternehmen ?**

---

Breite Straße 161–167 · 50667 Köln  
Telefon 0049 (221) 925 778 0  
Telefax 0049 (221) 925 778 20  
Internet <http://www.khb.de>  
e-Mail [office@khb.de](mailto:office@khb.de)

## **Mandanten-Sonderrundschreiben Künstlersozialkasse**

Sehr geehrte Mandanten,

bitte legen Sie dieses Rundschreiben nicht zur Seite, weil Sie sich vielleicht sagen

### **„Künstlersozialkasse ? Das betrifft mich doch nicht !“**

Der Begriff „Künstler“ wird im Gesetz ganz anders definiert als im täglichen Sprachgebrauch. Danach ist – vereinfacht ausgedrückt - derjenige „Künstler“, der für „sein Werk“ im weitesten Sinne Urheberrechtsschutz in Anspruch nehmen kann. Darunter fallen neben den eigentlichen Künstlern z.B. Fotografen, Layouter, Designer, Publizisten etc.

Hierzu ein Beispiel: Sie beauftragen eine Werbeagentur mit der Erstellung einer Imagebroschüre. Die Leistungen der Agentur für die grafische Konzeption, die textliche Gestaltung und die fotografische Darstellung sind in diesem Fall durch das Urheberrechtsschutzgesetz geschützt. Für die Inanspruchnahme dieser „künstlerischen“ Leistungen der Agentur müssen Sie Abgaben an die Künstlersozialkasse entrichten.

Dies betrifft z.B. auch die Gestaltung einer Homepage oder der Entwurf für ein Zeitungsinserat.

Entscheidend dabei ist, dass Sie als Unternehmer mit diesen Leistungen Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Ihr Unternehmen betreiben und Sie solche Leistungen nicht nur einmalig in Anspruch nehmen.

Wenn Sie also z.B. für ein Firmenjubiläum einmalig eine Anzeige gestalten lassen und ansonsten für Werbemaßnahmen keine „künstlerischen“ Leistungen an Dritte beauftragen (z.B. weil diese Arbeiten durch eigene Mitarbeiter erledigt werden), dann fällt keine Künstlersozialabgabe an. Andererseits wäre die Gestaltung Ihres Internetauftrittes und dessen Wartung (im Sinne einer inhaltlichen Veränderung, also nicht die programmtechnische Wartung) bereits eine mehr als einmalige Leistung und damit abgabepflichtig.

Die Abgrenzungen sind vielseitig und es gibt derzeit noch viele ungeklärte Fragen.

Aktuelle Bedeutung hat das Thema „Künstlersozialabgabe“ durch die Ausweitung der Überwachungsmöglichkeiten gewonnen. In unserem Rundschreiben 1+2/2008 hatten wir Ihnen bereits berichtet, dass die Abgabepflichten zur Künstlersozialabgabe in Zukunft durch die Prüfung der Rentenversicherungsträger mit überwacht werden. Wir möchten Sie noch einmal ausdrücklich auf dieses Rundschreiben und die dortigen Ausführungen hinweisen.

Die Prüfung erstreckt sich regelmäßig auf die letzten fünf Kalenderjahre. Für diesen Zeitraum kann die Künstlersozialabgabe nachgefordert werden. Wir beobachten in unserer täglichen Praxis, dass die Prüfer in diesem Bereich erheblich sensibler geworden sind und selbst bei kleineren Beträgen entsprechende Nachforderungen veranlassen.

Bitte prüfen Sie daher, ob das Thema „Künstlersozialabgabe“ für Ihr Unternehmen von Bedeutung sein könnte. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte und Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Kremer  
Steuerberater

Michael Hamböker  
Steuerberater

Josef Boddenberg  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater